

Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken

vom 24. September 2012

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 231 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 und Art. 29 der Polizeiverordnung vom 3. November 2011, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken. Sie gilt auch für die Teilflächen im Eigentum Dritter, soweit darüber eine vertragliche Vereinbarung besteht.

² Auf Dauer angelegte sowie vorübergehende, feste Einrichtungen auf öffentlichem Grund (Sondernutzung) sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Sie bedürfen nach Massgabe der Baugesetzgebung einer Baubewilligung oder einer Konzession.

Art. 2

Bewilligungspflicht

¹ Die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungen werden erteilt für:

- a. Geschäftsauslagen;
- b. Verkauf ab Fahrzeugen;
- c. Werbeveranstaltungen;
- d. Standaktionen für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Zwecke;
- e. Öffentliche Anlässe wie Konzerte, Festanlässe, Schaustellungen, Sportveranstaltungen, Zirkusse und Ausstellungen;
- f. Kundgebungen, Demonstrationen und Umzüge;
- g. Strassenmusikanten und andere Strassenkünstler;
- h. nicht privaten Zwecken dienende Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung;
- i. temporäre Strassenreklamen und Vereinsplakate.

³ Über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu anderen in dieser Verordnung nicht genannten Zwecken entscheidet die Bewilligungsinstanz.

Art. 3

Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

¹ Gesuche mit detaillierten Angaben über Ort, Zeit, Zweck und Gestaltung sind frühzeitig und schriftlich einzureichen. Für kurzfristig eingereichte Gesuche kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

Art. 4

¹ Die Bewilligungsinstanz kann einzelnen Nutzungen bestimmten öffentlichen Grund zuweisen. Sie entscheidet gestützt auf einheitliche Kriterien, welche Orte wann, wie oft und auf welche Weise genutzt werden dürfen.

*Bewilligungs-
voraussetzungen*

² Als Bewilligungsvoraussetzungen gelten insbesondere:

- a. die Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung;
- b. die Sicherheit;
- c. das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen;
- d. der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz.

³ Die Bewilligung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

Art. 5

¹ Für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Benützungsgebühren sowie den Bearbeitungsgebühren zusammen. Die Gebührenansätze richten sich nach der Gebührenverordnung der Stadt Dietikon.

*Gebühren und
Kaution*

² Zusätzlich zu den Benützungs- und Bearbeitungsgebühren werden die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt.

³ Gesuchstellende für die Nutzung von öffentlichem Grund haben auf Verlangen der Bewilligungsinstanz die zu leistenden Gebühren ganz oder teilweise vorzuschliessen.

Art. 6

¹ Für die dem Kartell angeschlossenen Vereine sowie die im Gemeinderat Dietikon vertretenen politischen Parteien werden die Benützungsgebühren und die Reinigungs- und Instandstellungskosten inkl. Strom- und Wasserpauschalen auf die Hälfte reduziert.

*Gebühren und
Kaution*

² Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen mit ZEWO-Gütesiegel werden keine Benützungsgebühren erhoben.

Art. 7

Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung haftet der Stadt Dietikon für Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

*Haftung und
Schadenersatz*

B. Besondere Bestimmungen

Art. 8

Geschäftsauslagen

Als Geschäftsauslage gelten unbediente Auslagen wie Körbe, Warenständer oder Tische unmittelbar vor den Ladengeschäften. Dazu werden auch Werbemassnahmen wie Tafeln oder Hinweisschilder gezählt.

Art. 9

Verkauf ab Fahrzeug

Als Verkauf ab Fahrzeug gilt der Verkauf von Gütern jeglicher Art ab temporär abgestellten Fahrzeugen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen ist der Verkauf ab Fahrzeugen verboten.

Art. 10

Werbeveranstaltungen

Als Werbeveranstaltungen gelten insbesondere das Verteilen von kommerziellen Druckerzeugnissen oder Werbepublikationen auf öffentlichem Grund. Belästigende oder aufdringliche Werbemethoden sowie die unaufgeforderte Übergabe von Flyern sind verboten.

Art. 11

Standaktionen

Als Standaktionen gelten Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen. Die Standaktionen sind in der Regel auf insgesamt fünf Tage pro Kalenderjahr pro Veranstalter beschränkt.

Art. 12

Kundgebungen, Demonstrationen und Umzüge

Als Kundgebungen, Demonstrationen und Umzüge gelten verschiedenste Formen des Zusammenfindens von Menschen zu kommunikativen Zwecken auf öffentlichem Grund. Gesuche haben Angaben über die Zusammensetzung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, den Zeitplan und die zur Benützung vorgesehenen Strassen, Plätze und Anlagen zu enthalten.

Art. 13

Strassenmusikanten und andere Strassenkünstler

Als Strassenmusikanten und Strassenkünstler gelten Künstler, die sich im öffentlichen Raum produzieren, um anschliessend Geld vom Publikum zu sammeln. Für diese musikalischen und anderen künstlerischen Darbietungen auf öffentlichem Grund erlässt die Stadtpolizei besondere Weisungen über Ort und Dauer der Auftritte.

Art. 14

Temporäre Strassenreklamen und Vereinsplakate

¹ Als temporäre Strassenreklamen gelten Grossplakate und Banderolenwerbung für öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Dietikon an den vorgegebenen Standorten.

² Als Vereinsplakate gelten Kleinplakate von Dietiker Vereinen an den vorgegebenen Standorten. Die Anschlagflächen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

³ Die Stadtpolizei bestimmt die Standorte, Auflagen und Bedingungen für temporäre Strassenreklamen und für Vereinsplakate.

Art. 15

¹ Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten einheitliche Regeln. Die Bewilligungsinstanz legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.

*Verpflichtungen
für Veranstaltungen*

Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a. ein Sicherheits- und ein Verkehrskonzept;
- b. das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen;
- c. ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept;
- d. ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen;
- e. ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept.

² Wird der öffentliche Grund gleichzeitig durch mehrere Nutzungen beansprucht, besteht eine Koordinationspflicht. Sind mehrere städtische Stellen involviert, nimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung die Koordination wahr.

Art. 16

¹ Werden für denselben Zeitraum mehrere Veranstaltungen angemeldet, gilt grundsätzlich folgende Prioritätenfolge:

Prioritätenfolge

- a. Erste Priorität haben Veranstaltungen der Stadt;
- b. Zweite Priorität haben gleichrangig Aktivitäten mit politischen, religiösen oder gemeinnützigen Zwecken;
- c. Dritte Priorität haben kommerzielle Anlässe und Ausstellungen.

² Bei Konflikten entscheidet die Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand endgültig.

Art. 17

Die Benützung von Tonwiedergabegeräten ist bewilligungspflichtig. Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der kommunalen Gebührenverordnung.

Tonwiedergabegeräte

Art. 18

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen in Form von Benützungsordnungen zu den einzelnen Plätzen und Örtlichkeiten, namentlich für den Kirchplatz, den Rapidplatz, den Zelgliplatz, die Grundschen und die Allmend.

Ausführungsbestimmungen

C. Schlussbestimmungen

Art. 19

Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann er auf Kosten der fehlbaren Person zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

Ersatzvornahme

Art. 20

Konfiskation

Drucksachen, Schriften und Flugblätter, die zu nicht bewilligten Veranstaltungen aufrufen, können von der Stadtpolizei eingezogen werden.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2012 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin